

Rahmenvorgaben zur Ausbildung an der Höheren Fachschule (HF) Pflege am Bildungszentrum Gesundheit und Soziales Chur

1. Allgemeines

Der Bildungsgang HF Pflege am bgs zum Diplom als Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF stützt sich auf die Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen und auf den vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigten Rahmenlehrplan für Bildungsgänge HF Pflege, sowie den Schullehr- und Ausbildungsplan des bgs. Der Bildungsgang HF Pflege am bgs ist vom SBFI anerkannt.

2. Dauer und Aufbau der Ausbildung

¹ Die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF dauert 3 Jahre und umfasst 5400 Lernstunden¹. Diese beginnt in der Woche 38. Die verkürzte Ausbildung beginnt in der Woche 34 und dauert 25 Monate.

² Die Ausbildung basiert auf dem Modellcurriculum bzw. Schullehrplan der Careum-Stiftung Zürich, welches / welcher auf dem Konzept des "Problem basierten Lernens" (PBL) aufbaut.

³ Je 40 Prozent der Ausbildung verteilen sich zu gleichen Teilen auf den Lernbereich Praxis und den Lernbereich Schule, 20 Prozent fallen in den Bereich Training und Transfer. Letzterer wird zu je zehn Prozent dem Lernbereich Schule und dem Lernbereich Praxis zugeteilt. Die entsprechenden Lernstunden pro Praktikum sind auf der bgs Webseite ersichtlich.

⁴ Die Abfolge der schulischen Ausbildungsblöcke und der Praktika richtet sich nach dem Ausbildungsplan.

⁵ Der schulische Unterricht findet am bgs statt und enthält definierte Selbstlern- und Fernlernelemente gemäss den Vorgaben des Schullehrplanes (auch als Curriculum bezeichnet).

⁶ Die praktische Ausbildung erfolgt im und durch den Ausbildungsbetrieb, der auch die Praktika in den anderen Arbeitsfeldern der Pflege zusammen mit der studierenden Person organisiert. Der Praktikumsverlauf über die gesamte Ausbildungsdauer ist zu Beginn der Ausbildung beim bgs einzureichen und wird zuhänden der studierenden Person bewilligt. Änderungen im Verlauf sind wiederum bewilligungspflichtig. Das bgs weist alle Praktika mit einer Dauer vom mindestens 16 Wochen im Abschlusszeugnis aus.

¹ Lernstunden umfassen Präsenzzeiten (eine Lektion entspricht einer Lernstunde), den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbstständiges Lernen, persönliche oder Gruppenarbeiten, weitere Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Bildung, Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren, die Einübung der Umsetzung des Gelernten in die Praxis und begleitete Praktika. Die berechneten Lernstunden wurden mit dem Anerkennungsverfahren gutgeheissen.

3. Verantwortlichkeiten

¹ Das bgs ist hauptverantwortlich für die gesamte Ausbildung, insbesondere für das Einhalten der Ausbildungsbestimmungen und der Ausbildungsgrundlagen und erteilt die Zeugnisse, die Promotion und das Diplom der Höheren Fachschule.

² Der Ausbildungsbetrieb trägt die Verantwortung für die Organisation, die Durchführung und Qualität der berufspraktischen Fachausbildung inklusive des Praxisanteils im Bereich Training und Transfer (TT) und übernimmt diesbezüglich Organisations- und Koordinationsaufgaben und beurteilt zu den vorgegebenen Terminen das Praktikum zuhanden der höheren Fachschule.

³ Die studierende Person steht in einem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis zum Arbeitgeber bzw. zum Ausbildungsbetrieb. Sie absolviert im Betrieb die praktische Ausbildung und untersteht in diesem Bereich den personalrechtlichen Bestimmungen und Weisungen des Arbeitgebers bzw. den mit dem Arbeitgeber getroffenen Abmachungen auch bzgl. Ferien und Freitagen.

4. Kommunikation

¹ Das bgs kommuniziert ausbildungsrelevante Punkte wie Beurteilungen, erhaltene Punkte für Arbeiten, Noten, Promotionsentscheide usw. grundsätzlich nur den studierenden Personen. Die studierende Person ist für die Orientierung der für die Ausbildung relevanten Aspekte an den Ausbildungsbetrieb verantwortlich.

² Promotionsrelevante Themen oder Probleme in der praktischen Ausbildung teilt die studierende Person dem bgs frühzeitig mit. Sie kann auch ihre ausbildungsverantwortliche Person des Ausbildungsbetriebes beiziehen.

5. Abmeldung von der Ausbildung

¹ Die studierende Person kann sich mit einer Frist von einer Woche jeweils auf das Ende eines Ausbildungsblocks hin von der Ausbildung abmelden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen und den Grund der Abmeldung enthalten.

² Die studierende Person bestätigt in der Abmeldung ausserdem, dass sie ihren Ausbildungsbetrieb über den Abbruch der Ausbildung informiert hat.

6. Ausbildungszeiten

¹ Die Ausbildungszeiten gemäss Ausbildungs- und Stundenplan sind einzuhalten.

² Dauer und Abfolge der Ausbildungseinheiten richten sich nach dem Ausbildungsplan der höheren Fachschule, während der Praktika nach den Abmachungen des Ausbildungs-, resp. Praktikumsbetriebs mit der studierenden Person.

³ Während der Dauer des Unterrichts am bgs gelten hinsichtlich Absenzen und Urlaub die Bestimmungen der Schul- und Promotionsordnung und des Ausbildungsplanes.

7. Verhalten

¹ Hinsichtlich des Verhaltens während der schulischen Ausbildung gelten die Bestimmungen der Schulordnung. Disziplinarische Massnahmen gegen Verstösse im schulischen Bereich werden in jedem Fall vom bgs angeordnet.

² Während der praktischen Ausbildung gelten die Verhaltensregeln und Weisungen des Ausbildungs resp. Praktikumsbetriebs.

8. Gebühren, Spesen, Beitrag an die Infrastrukturkosten der Höheren Fachschule

¹ Studien-, Prüfungs-, Diplom- und Registrierungsgebühren, nicht kostendeckende Beiträge an die Infrastrukturkosten der HF, Reisespesen und Kosten für Exkursionen und auswärtige Studienwochen sowie Unterkunftskosten und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der studierenden Person.

² Für angefangene Semester und Studienjahre werden keine Beiträge oder Gebühren zurückerstattet.

9. Meldepflicht Absenzen

¹ Die studierende Person hat Krankheit, Unfall und andere Absenzen dem bgs, resp. dem Ausbildungsbetrieb, unverzüglich zu melden.

² Dauern die Krankheit oder der Unfall während eines schulischen Ausbildungsblocks länger als fünf Tage, ist dem bgs ein Arztzeugnis vorzulegen. In begründeten Fällen kann das Vorlegen eines Arztzeugnisses auch bei einer weniger als fünf Tage dauernden Absenzen verlangt werden.

³ Absenzen während der praktischen Ausbildung sind gesammelt, jeweils mit der Praktikumsqualifikation, dem bgs einzureichen.

⁴ Bei einer Fehlzeit von über zehn Prozent der Ausbildungszeit muss die Ausbildung verlängert werden.

10. Ergänzende Bestimmungen

Die Berufsbildungs-Gesetzgebung wird sinngemäss und analog angewendet.

11. In die Ausbildung integrierte Bestimmungen und Informationen

- Schulordnung bgs
- Promotionsordnung HF Pflege
- Ausbildungsplan HF Pflege
- Merkblatt betr. Lehrmittel, Kosten und Gebühren
- Merkblatt Laptop

Erstellt von / Geändert	Erlassen	Datum	Version	Bezeichnung
D. Ammann / V. Niederhauser	Direktion	08.12.2022	V01	20.30(10)-G